

Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 46/2011

zum Herausnehmen

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf
Dienstag, 13. Dezember 2011,
19.30 Uhr
 (allfällige Fortsetzung am
Donnerstag, 15. Dezember
2011, 19.30 Uhr)

im MittENZA eine Gemeinde-
 versammlung angesetzt zur
 Behandlung folgender

Traktanden

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2011
- Finanzpläne 2012 bis 2016
Geschäftsvertretung:
 VP Marcus Müller
- Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2012
 Beratung des Voranschlags 2012 der Einwohnergemeinde
Geschäftsvertretung:
 VP Marcus Müller
- Baukredit Ersatz-Neubau Alters- und Pflegeheim «Zum Park»
Geschäftsvertretung:
 GR Hanspeter Ruesch,
 GR Thomi Jourdan,
 VP Marcus Müller
- Trinkwasser-
 aufbereitungsanlage
Geschäftsvertretung:
 GR Thomi Jourdan in
 Vertretung von GR Kurt Kobi
- Reglement über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde MuttENZ (Nr. 11.101) vom 20. 6. 2000 sowie Vollzugsverordnung zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde MuttENZ (Nr. 11.102) vom 11. 4. 2001; Teilrevisionen
Geschäftsvertretung:
 GR Heidi Schaub
- Antrag Urs Scherer und acht Mitunterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesezt betreffend Erziehungsberatung ab dem Kindergartenalter

Geschäftsvertretung:
 GR Franziska Stadelmann
Antrag des Gemeinderats:
 Erheblicherklärung
 8. Mitteilungen
 des Gemeinderates
 9. Verschiedenes

Sollten die Traktanden am 13. 12. 2011 nicht vollständig behandelt werden können, wird die Gemeindeversammlung am 15. 12. 2011 um 19.30 Uhr weitergeführt.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

Finanzpläne 2012 bis 2016

Die Finanzpläne sind Planungs- und Führungsinstrument der Exekutive und Informationsmittel für die Legislative. Sie enthalten keine verbindlichen Beschlüsse und werden rollend überarbeitet. Die Finanzpläne beinhalten die Rechnungen der Einwohnergemeinde und die Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Gemeinschaftsantennenanlage, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung. Sie basieren auf der Rechnung 2010, den Voranschlägen 2011 und 2012 sowie dem Investitionsprogramm für die Jahre 2012–2016.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, von den Finanzplänen 2012 bis 2016 der Einwohnergemeinde und den Eigenwirtschaftsbetrieben Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 3

Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2012

Beratung des Voranschlags 2012 der Einwohnergemeinde

Anträge

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, pro 2012

- den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen bei 56 % des Staatssteuersatzes zu belassen;
- den Steuersatz für die Ertragssteuer der juristischen Personen bei 5 % zu belassen;
- den Satz der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bei 2,75 % des steuerbaren Kapitals zu belassen;
- die Feuerwehrdienstersatzabgabe bei 5 % des Staatssteuerbetrages sowie das Minimum der Ersatzabgabe bei CHF 20.– und das Maximum bei CHF 600.– zu belassen.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Voranschlag 2012 der Einwohnergemeinde zu genehmigen.

Traktandum 4

Baukredit Ersatz-Neubau Alters- und Pflegeheim «Zum Park»

Der Gemeindeversammlung liegt ein Geschäft vor, das in erster Linie einen finanziellen Aspekt beinhaltet. Die Gemeinde hat wohl mit einer starken Delegation die Planung des Ersatz-Neubaus «Zum Park» begleitet, Bauherrin jedoch ist der Verein für Alterswohnen. Nach Abschluss der Planungen ersucht der Verein nun die Gemeinde, im Verbund mit Verein und Kanton einen

finanziellen Anteil an den Baukosten zu übernehmen.

Verantwortung der Gemeinde

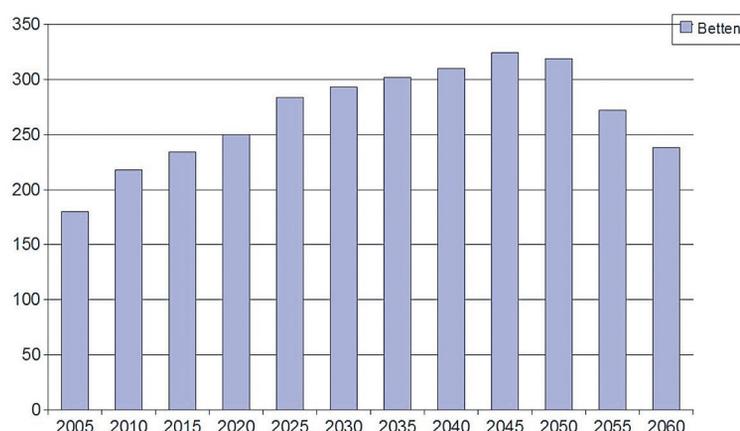
Im Kanton Baselland sind gemäss dem Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter die Gemeinden für die Bereitstellung von Pflegebetten für ältere Menschen zuständig. In MuttENZ hat die Gemeinde diese Aufgabe – wie im Gesetz vorgesehen – an den Verein für Alterswohnen delegiert. Die Verantwortung für die korrekte Umsetzung des Gesetzes kann sie aber nicht delegieren.

Handlungsbedarf

Das Älterwerden unserer Gesellschaft ist eine Tatsache. Der Gemeinderat verfolgt die Entwicklung schon seit dem Jahr 2000 und hat unterdessen eine eigene Strategie entwickelt, wie er älteren Menschen Betreuung und Pflege zukommen lassen will. Auslöser für die Entwicklung einer eigenständigen Pflegebetten-Strategie war die Präsentation neuer Altersprognosen 2005 bis 2060 durch den Kanton im April 2006. Diese sind vom statistischen Amt erarbeitet und damals den Gemeinden vorgestellt worden.

Die kantonalen Prognosen von 2006 weisen aus, dass MuttENZ im Jahr 2045 gegenüber dem Stand 2005 weitere 145 Pflegebetten einrichten müsste. Das würde den Bau eines dritten Alters- und Pflegeheims bedeuten. Obwohl von Anfang an Zweifel an der Dimension

Berechneter Bettenbedarf bis 2060



Prognosen für die Jahre 2005 bis 2060 durch das statistische Amt des Kantons Basel-Landschaft im April 2006



der Zahlen aufgekommen sind, eines bleibt trotzdem klar: Für die Gemeinde Muttenz besteht Handlungsbedarf.

Ergänzende Studien

Wie andere Gemeinden hat Muttenz gezögert, die kantonalen Zahlen telquel zu übernehmen. Sie hat die kantonalen Prognose-Zahlen kritisch hinterfragt und wollte Alternativen für die Erstellung von Pflegebetten kennenlernen. Dafür ist im Sommer 2006 Frau Rita Schneider-Sliwa von der Universität Basel beigezogen worden. Sie hat in ihrer im Januar 2007 abgelieferten Studie der Gemeinde empfohlen, die niedrigeren Prognosewerte der Planungsfirma Wüest und Partner als Planungsbasis zu benutzen. Auch solle die Gemeinde weitere Pflegeeinrichtungen wie Pflegewohnungen in ihre Überlegungen einbeziehen.

Um die betriebswirtschaftlichen Aspekte von Alters- und Pflegeheimen (APH) und Pflegewohnungen zu untersuchen und der Gemeinde eine zeitliche Abfolge der Erstellung solcher Einrichtungen vorzuschlagen, ist im Sommer 2007 der Ökonom Herr Ulrich Büchi mit einer Untersuchung beauftragt worden. Er hat der Gemeinde im Herbst desselben Jahres die umgehende Einrichtung mehrerer Pflegewohnungen und die Erweiterung des Alters- und Pflegeheims «Zum Park» im Zeitraum von ca. 2015 empfohlen.

Um den in jener Zeit hohen Bedarf an Pflegeplätzen zu decken, hat die SPITEX im Dezember 2007 aufgrund der Empfehlungen von Frau Schneider-Sliwa eine erste Pflegewohnung mit zehn Betten in der Birshöhe eingerichtet.

Gemeinderat gibt Aufträge an SPITEX und Verein für Alterswohnen

Im Dezember 2007 hat der Gemeinderat den Trägerschaften SPITEX und Verein für Alterswohnen im Sinne der vorangegangenen Studien folgende Aufträge erteilt:

- Die SPITEX solle weitere Pflegewohnungen evaluieren.
- Der Verein für Alterswohnen solle eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung und Erweiterung des Alters- und Pflegeheims «Zum Park» in die Wege leiten.

Unterdessen hat die Gemeindeversammlung im Juni 2010 ein Darlehen zu Gunsten der SPITEX bewilligt, mit welchem der Wohnraum an der Seminarstrasse gekauft und als zweite Pflegewohnung mit 13 Betten eingerichtet wurde. Die Abklärungen für weitere Pflegewohnungen sind im Gang.

Der Verein für Alterswohnen seinerseits hat das Architekturbüro Beatrice Bayer Architekten mit einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Diese Studie ist in Zusammenarbeit mit der Gemeinde zwischen April 2008 und September 2009 erarbeitet worden.

Ergebnisse der Machbarkeitsstudie

Aufgrund der Analyse der baulichen Gegebenheiten ist die Arbeitsgruppe im Laufe ihrer Tätigkeit zur Einsicht gekommen, dass sich eine Renovation des Hauses B des Alters- und Pflegeheims «Zum Park» an der Tramstrasse nicht lohnt. Die Bautappen von 1969, 1973, 1992 und 2003 haben eine komplexe Infrastruktur, ein betrieblich gesehen suboptimales Ganzes hinterlassen.

Der Bau von 1969 ist für 50 rüstige Seniorinnen und Senioren in Einzelzimmern und für 12 pflegebedürftige Personen in sechs Doppelzimmern erstellt worden. Aufgrund von gesellschaftlichen Veränderungen (Tendenz zu späterem Eintritt) ist heute das APH «Zum Park» sozusagen eine reine Pflegeinstitution. Die alte Bausubstanz ist nicht mehr auf die Wohnbedürfnisse der heutigen Bewohnenden ausgerichtet. Diese sind zum grossen Teil mobilitätsbehindert oder oft auch bettlägerig. Die alte Infrastruktur kompliziert aufgrund der engen Räumlichkeiten und der ungleichen Bettenverteilung pro Stock (zwischen 4 und 12 Betten) die Pflege und erhöht den Betriebsaufwand.

Ein paar Fakten: 48 Zimmer haben eine Grösse von 13m² und unterschreiten damit den kantonalen Richtwert von mindestens 16m². 54 Zimmer sind ohne Dusche. Der Bericht eines Experten für Arbeitssicherheit (EKAS) hat gezeigt, dass bauliche Mängel speziell den Hygienebereich und die Fluchtwege beeinträchtigen und dass diese Mängel ohne tiefgehende Eingriffe nicht behoben werden können. Grössere Veränderungen am Gebäude lassen zudem die Frage nach Erdbebensicherheit aufkom-

men, was ebenfalls zu komplexen Massnahmen und hohen Folgekosten führen würde.

Die Arbeitsgruppe Machbarkeitsstudie hat darum sowohl dem Verein wie dem Gemeinderat vorgeschlagen, anstelle einer Sanierung einen Ersatz-Neubau zu planen. Der Gemeinderat hat diesem Antrag mit Beschluss vom 26. 1. 2010 stattgegeben.

Umfrage bei Nachbargemeinden

Bevor der Gemeinderat grünes Licht für ein Bauprojekt gegeben hat, erkundigte er sich bei den Nachbargemeinden betreffend überkommener Zusammenarbeit. Die Auskünfte lauteten ausnahmslos negativ.

- Die Gemeinden Münchenstein, Reinach und Pratteln sind mit eigenen Projekten beschäftigt.
- Basel zog sein Angebot an Pflegebetten aufgrund des steigenden Bedarfs zurück.
- Birsfelden kann temporär 22 Betten zur Verfügung stellen, dies aber nur für ein bis zwei Jahre und zu finanziell unattraktiven Bedingungen.

Das Umfrageergebnis erstaunt insofern nicht, als auf Kantonebene Ressourcen für die Förderung einer interkommunalen Koordination der stationären Pflege fehlen, was das «Kirchturmdenken» der Gemeinden leider fördert.

Gemeinde definiert Prognosenwerte und Vorgehen

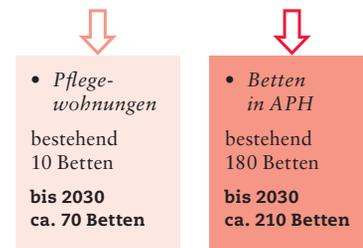
In den Verhandlungen über die Machbarkeitsstudie ist die Frage nach den «richtigen» Prognosewerten offen geblieben. Der Gemeinderat hat deshalb – nach Erkundigungen in den umliegenden Gemeinden – im Januar 2010 die Richtzahlen der künftig benötigten Pflegebetten festgelegt:

2015	240 Betten
2020	250 Betten
2025	270 Betten
2030	280 Betten

Er hat zudem seine zweigleisige Strategie der Pflegebetten-Deckung bestätigt. Vom im Jahr 2030 prognostizierten Bedarf von 280 Betten sollen 70 in Pflegewohnungen und

210 in Alters- und Pflegeheimen realisiert sein. Dabei sollen sich 138 Betten auf dem Areal «Zum Park» befinden (Haus A: 38 bestehende Betten, Ersatz-Neubau: 100 Betten), während das APH Käppeli 68 Betten umfasst. Der Ersatz-Neubau wird aufgrund der Zielsetzungen der Pflegebettenplanung 26 Betten mehr als der aktuelle Bau umfassen. Damit ist aus heutiger Sicht der Vollausbau an APH-Betten erreicht.

Weiterentwicklung der Pflegebetten-Deckung:



Stand der Wartelisten

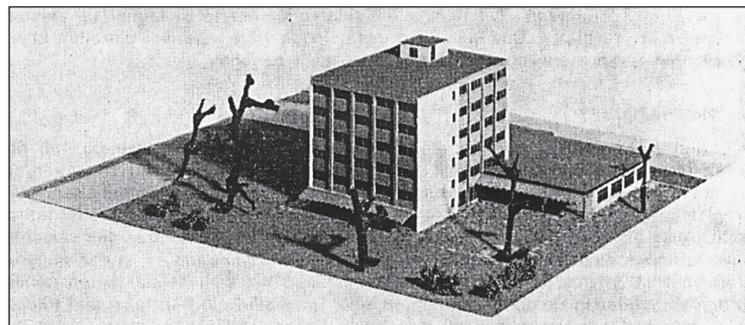
Das Departement Soziales und Gesundheit führt in Zusammenarbeit mit den Pflegeinstitutionen eine quartalsweise Nachführung der Wartelisten. Die Zahl der dringlich Wartenden pendelt je nach Saison zwischen 30 bis 50 Personen. Die in den Spitälern wartenden Personen haben Priorität. Ihre Zahl liegt regelmässig bei ungefähr 10 Patientinnen bzw. Patienten. Dies zeigt, dass die kurzfristigen Prognosewerte (2015) erreicht werden dürften.

Das Bauprojekt

Mit dem Entscheid für einen Ersatz-Neubau mit 100 Betten und der Vorgabe, den Ersatz-Neubau auf der bisherigen Baurechtsparzelle zu errichten, waren die wichtigsten Eckpfeiler für den Architekturwettbewerb gegeben. Dieser fand zwischen Mai und August 2010 statt. Im September wurde das Siegerprojekt des Architektenteams Kunz & Mösch aus Basel ausgewählt und im Oktober der Öffentlichkeit vorgestellt.

Das Siegerprojekt mit dem unpräzisen Titel «Zum Park» ist ein dreiflügeliger Bau, welcher sich nach Bewertung des Preisgerichts ausgezeichnet in sein Umfeld und an den bestehenden Bau des Hauses A einfügen wird.

Die drei Flügel beherbergen im Erdgeschoss die gemeinschaftliche Hotellerie mit Eingang und Speisesaal, dem Café und dem Mehrzweckraum. Die Mitte besetzt die Küche, die sternförmig alle drei Raumeinheiten effizient bedienen kann. Die Durchgängigkeit zum Park ist mit dieser Anordnung optimal gewährleis-



Modellaufnahme des von Architekt Alfred Meyer erstellten Projekts



Das Siegerprojekt des Architektenteams Kunz & Mösch aus Basel für den Ersatz-Neubau des APH «Zum Park»

tet und bestätigt die sinnige Namensgebung.

Den konzeptionellen Vorteil im Erdgeschoss verdankt das Siegerprojekt u. a. der mutigen Platzierung der Verwaltungsbüros in das **1. Obergeschoss**. Dort befinden sich auch Sitzungszimmer und die Garderoben des Personals, wodurch Platz im Untergeschoss für die benötigten Schutzräume geschaffen werden konnte.

Die folgenden fünf **Zimmergeschosse** sind klar aufgebaut: Die drei Flügel nehmen vier, sieben resp. neun Zimmer auf. Ein mittig gesetzter rechtwinkliger Erschliessungs- und Nebenraumblock erzeugt unterschiedliche und attraktive Aufenthaltszonen. Altbau (Haus A) und Neubau sind durch einen gedeckten Bereich angebunden. Das ermöglicht, den Betrieb im Haus A auch während der Bauarbeiten weiterzuführen.

Provisorium

Im Blick auf die rund 40 bis 50 Jahre Lebensdauer des neu zu erstellenden Gebäudes lohnt es sich, die Bewohnenden des abzureissenden Hauses B während der Bauzeit in einem Provisorium, d. h. in Modulbauten, unterzubringen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Neubau und das (rote) Haus B auch in Zukunft eng miteinander verbunden sind und damit rationell bewirtschaftet werden können. Im zu bewilligenden Betrag sind die Kosten für ein Provisorium mit 74 Betten ausgewiesen.

Vorfahrt und Anpassung Unterführung

Der Neubau bietet die Chance, die bisher unbefriedigende Situation für Personen- und Warentransporte zum APH «Zum Park» zu verbessern. Dazu braucht es eine

Abänderung der bisherigen Tram-Unterführung. Diese ist auch im Zusammenhang mit der geplanten Haltestellen-Verschiebung «Zum Park» der BVB und der vom Kanton beabsichtigten Neugestaltung der St. Jakobs-Strasse in Diskussion. Der Transparenz halber wird der Kredit in Zusammenhang mit dem Ersatz-Neubau ausgewiesen, denn die Vorfahrt sowie die Anpassung der Unterführung zum APH haben erste Priorität unter den erwähnten Vorhaben. Es ist deshalb ein Kredit in der Höhe von 1,1 Mio. Franken für die Vorfahrt und die Anpassung der Unterführung zu sprechen.

Enge Zusammenarbeit Gemeinde – Verein für Alterswohnen

Im zehnköpfigen Projektsteuerungsteam war die Gemeinde bis Herbst 2011 mit den drei Gemeinderäten Hanspeter Ruesch, Thomi Jourdan und Marcus Müller sowie dem Bauverwalter stark vertreten und arbeitete auch in den Subteams Finanzierung, Kommunikation und Provisorium mit. Damit unterstreicht der Gemeinderat die Bedeutung dieses wichtigen und anspruchsvollen Projekts für die Gemeinde.

Projektabschluss nach dem Wettbewerb

Von September bis Ende 2010 befasste sich das Projektsteuerungsteam zusammen mit den Architekten mit der Optimierung des Bauvorhabens. Am 7. 12. 2010 erteilte die Gemeindeversammlung mit der Bewilligung des Projektierungskredits von CHF 600'000.– (zuzüglich CHF 350'000.– für den Wettbewerb) grünes Licht für die Erarbeitung des Vorprojekts.

Im Anschluss an diesen positiven Entscheid galt es, eine Bauherren-

vertretung zu bestimmen. Seit Mai 2011 hat Herr Michel von der Firma TechData dieses Mandat übernommen. Unter seiner Federführung erfolgte daraufhin die Ausschreibung der noch fehlenden Fachplaner. Zusammen mit ihnen und unter Begleitung des Projektsteuerungsteams ist in den letzten Monaten das Vorprojekt soweit möglich erarbeitet worden, das nun als Grundlage der Gemeindeversammlungsvorlage für den zu bewilligenden Betrag dient und auch vor dem 31. 12. 2011 dem Kanton übergeben wird.

Subventionierungsregelung bestimmt Projektierungs-Tempo

Im Rahmen der Vorprojektierung wurden die Baukosten ermittelt. Sie bilden die Basis des Kreditrahmens für den Ersatz-Neubau in Höhe von 54,7 Mio. Franken \pm 10 %, über welchen der Verein für Alterswohnen am 14. 9. 2011 befunden hat. Bewilligt die Gemeindeversammlung ebenfalls den vorgeschlagenen Betrag von 15 Mio. Franken plus 1,1 Mio. Franken für die APH-Vorfahrt, dann kann aufgrund dieser Finanzierungszusagen der definitive Subven-

tionsantrag an den Kanton gestellt werden.

Mit dem Grundsatzentscheid für einen Ersatz-Neubau im Januar 2010 war klar, dass die Planung mit grösster Eile erfolgen musste, sollte das Projekt noch in die Übergangsfrist der kantonalen Subventionsregelung fallen. Geschieht die definitive Subventionsanmeldung erst nach dem 1. 1. 2012, dann zahlt der Kanton nur noch Beiträge an neu erstellte Betten (im Falle des Ersatz-Neubaus: 26 zusätzliche Betten, d. h. eine Summe von ca. 5,2 Mio. Franken). Mit einem positiven Entscheid der Gemeindeversammlung wird hingegen erreicht, dass das Gesuch noch vor Ende 2011 eingereicht werden kann und alle 100 Betten im Ersatz-Neubau vom Kanton zu rund 42 % subventioniert werden (mit einer Summe von ca. 23 Mio. Franken).

Kreditrahmen, Stand September 2011

Nach den Berechnungen der Bauherrenvertretung ist von einem Kreditrahmen von 55 Mio. Franken auszugehen, mit einer Kostengenauigkeit von \pm 10 %. Im Einzelnen geht es um folgende Auslagen:

Bezeichnung	Mio. Franken	Kommentar
Anlagekosten	39,5	
Reserve auf Anlagekosten von 10 %	3,9	
Einrichtung, Möblierung, Umzug in Neubau	2,1	
Provisorium	4,6	
MwSt.	4,0	
Gesamtkosten inkl. MwSt.	54,1	
Finanzierung	0,6	Zinssatz von 2,5 % für 1½ Jahre
Kreditrahmen	54,7 \pm 10 %	
Subvention Kanton 42 %	23,0	Erfahrungswert
Rückzahlung früherer Subventionen	1,7	Gebäudeteile jünger als 25 Jahre
Investition für Gemeinde und Verein	33,4	
Kosten für Gemeinde	15,0 + 1,1	0,95 der 15 Mio. Franken wurden an der GV vom 7. 12. 2010 bereits bewilligt; + 1,1 Mio. Franken (Aussenraum)
Kosten für Verein	17,3	



Aufteilung der Baukosten-Beiträge

Gemäss der bisherigen Praxis ist zu erwarten, dass der Kanton rund 42 % an die Projektkosten beitragen wird, demnach macht dies 23 Mio. Franken aus. Die restliche Summe soll zwischen Verein und Gemeinde aufgeteilt werden. Der Gemeindeversammlung wird empfohlen, das Projekt mit einem fixen Betrag von 16,1 Mio. Franken zu unterstützen; dabei sollen 15 Mio. Franken durch die Errichtung eines Schuldbriefes sichergestellt werden. In der Gesamtsumme sind sowohl die Kosten des Aussenraums bei der Tram-Haltestelle «Zum Park» ausgewiesen als auch die bereits getätigten Ausgaben für Wettbewerb und Projektierung (Gemeindeversammlungsbeschluss vom Dezember 2010) enthalten.

Kanton:	23,0 Mio. Franken
Verein:	17,3 Mio. Franken
Gemeinde:	15,0 Mio. Franken (0,95 der 15,0 Mio. Fr. an der GV vom 7.12.2010 bereits bewilligt) +1,1 Mio. Franken (Aussenraum)

Die Finanzierung des Betrages der Gemeinde erfolgt über die Aufnahme von verzinsendem Fremdkapital. Die dadurch entstehende Verschuldung soll langfristig abgebaut werden.

Vergleich mit Projekten in anderen Gemeinden

Der Baukosten-Vergleich (BKP2) mit anderen Gemeinden anhand von Zahlenmaterial des Kantons (einheitliche Vergleichsgrössen) zeigt, dass gemäss Berechnung auf dem Indexstand April 2010 pro m² Geschossfläche das Vorhaben in Muttenz im interkantonalen Vergleich gut dasteht.

APH Birsfelden	CHF 2'275.–
Alters- und Pflegeheim BE	CHF 2'825.–
Seniorenzentrum GR	CHF 3'035.–
APH «Zum Park», Ersatz-Neubau	CHF 2'819.–
Erweiterung «Zum Park» (rotes Haus)	CHF 3'368.–

(Die Vergleichszahlen differieren zwischen CHF 2'229.– und CHF 3'524.–.)

Weiteres Vorgehen

Stimmt die Gemeindeversammlung dem einmaligen, zinslosen und nicht rückzahlbaren Betrag zu, wird das Subventionsgesuch mit Projektbeschreibung vor Ende 2011 dem Kanton unterbreitet. Dieser

wird im Laufe des Jahres 2012 die Unterlagen prüfen und einen Finanzierungsentscheid fällen. Im Jahre 2012 soll das Ausführungsprojekt erstellt werden und in den Jahren 2013 bis 2014 könnte der Bau erfolgen. Der Bezug des Neubaus würde demnach in die Jahre 2014/2015 fallen.

Erwägungen

Der Erneuerungsbedarf im APH «Zum Park» ist offensichtlich. Die Bedürfnisse der Bewohnenden haben sich grundlegend verändert: Anstelle von mobilen Seniorinnen bzw. Senioren beherbergen unsere APHs grossteils pflegebedürftige, teilweise ans Bett gebundene, ältere Menschen. Die Sicherheitsinspektion (EKAS) hat die Verlagerung von Rollstühlen und Rollatoren aufgrund enger Raumverhältnisse von den Bewohnerzimmern in die Gänge bemängelt und Abhilfe verlangt. Auch die fehlende Trennung von Abfall und Frischwaren in Küche und Keller – ebenfalls eine Folge der räumlichen Unzulänglichkeiten – wurde kritisiert.

Die über 40-jährige Infrastruktur, speziell die Sanitär- und Heizungsinstallationen, hat ihre Lebensdauer erreicht. Die Unterhaltskosten wachsen und müssen durch höhere Pensionspreise abgedeckt werden. Die engen Raumverhältnisse im Keller verunmöglichen eine rationelle Lagerbewirtschaftung. Die Küche, für eine Bewohnerschaft von 62 Personen ausgelegt, muss heute für rund 160 Personen bereitstehen, bei prekären Arbeitsbedingungen.

Dazu kommt, dass der Mangel an Pflegepersonal nach einer betriebswirtschaftlich günstigeren Ausgestaltung der Stockwerke, d.h. nach Einheiten von 20 Betten pro Geschoss, ruft. Für all diese Herausforderungen ist die aktuelle Raumkonzeption nicht ausgelegt.

Der Gemeinderat hat in seinem «Konzept Betreuung und Pflege» festgelegt, dass er einen zweigleisigen Weg zur Deckung des Pflegebettenbedarfs gehen will. Dies ermöglicht unter anderem ein flexibles Vorgehen, um auf die Unsicherheiten in den Bedarfsprognosen für Pflegebetten sinnvoll reagieren zu können. Pflegewohnungen, wie dies einige sehen, sind kein Allheilmittel, um der Gemeinde Kosten zu ersparen. Erstens kann diese Art von «Wohngemeinschaften» nicht die Bedürfnisse aller alten Menschen abdecken. Und zweitens sind zwar die Investitionen für APHs grösser, aber Investitionen machen bei einer Lebensdauer des Gebäudes von 40 bis 50 Jahren nur 15 % der Gesamtkosten aus, 85 %

entfallen auf den Betrieb. Und im Betrieb sind Pflegewohnungen und APHs in etwa gleich aufwendig.

Der Gemeinderat weist dringend darauf hin, dass der Kanton ab Anfang 2012 nur noch neu erstellte, zusätzliche Pflegebetten subventioniert – in unserem Fall wären es 26 Betten (= ca. 5,2 Mio. Franken Kantonsbeitrag). Bewilligt die Gemeindeversammlung den einmaligen Betrag, dann wird der Weg frei für eine kantonale Subventionierung nach altem Gesetz (42 % Subvention auf alle 100 Betten), was einem Beitrag von 23 Mio. Franken entspricht.

Verzicht auf die Erhebung eines Baurechtszinses für die Baurechtsparzelle 4366

Mit Baurechtsvertrag vom 18. bis 21.10.1971 hat die Einwohnergemeinde Muttenz dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen (heute: Verein für Alterswohnen Muttenz) zur Errichtung eines Alters- und Pflegeheims Bauland im Holderstüdeli im Baurecht abgegeben. Der Baurechtsvertrag sah vor, dass für die ersten zehn Jahre kein Baurechtszins geschuldet ist. Diese Finanzierungshilfe durch die Einwohnergemeinde wurde damals von der Gemeindeversammlung beschlossen, weil ein solches Heim in der Gemeinde erwünscht war und einem echten Bedürfnis entsprach. Zudem sollten die Pflegekosten für die Bewohnenden tragbar und vergleichbar mit den Steuern anderer Heime sein.

Gemäss Baurechtsvertrag war die Gemeindeversammlung gehalten, nach Ablauf dieser ersten 10-jährigen Periode zu bestimmen, ob künftig ein Baurechtszins zu bezahlen sei und in welcher Höhe. Die Gemeindeversammlung beschloss am 23.3.1982 einstimmig, auch für die nächsten zehn Jahre auf die Erhebung eines Baurechtszinses zu verzichten. Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21.6.1994 und 11.12.2001 wurde der Verzicht auf die Erhebung des Baurechtszinses jeweils verlängert.

In diesem Jahr läuft nun die vierte zehnjährige Periode ab. Um den Verein für Alterswohnen Muttenz neben der Bezahlung des einmaligen, zinslosen und nicht rückzahlbaren Betrags für die Erweiterung des Heims finanziell zu unterstützen, soll auch in den nächsten zehn Jahren kein Baurechtszins für die Parzelle 4366 erhoben werden. Die Gemeinde verzichtet somit auf einen jährlichen marktüblichen Baurechtszins von CHF 130'000.–. Damit wird dem Verein ermöglicht, die Pflegekosten möglichst tief zu halten.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Gemeindeversammlung bewilligt für den Ersatz-Neubau Alters- und Pflegeheim «Zum Park» einen einmaligen, zinslosen und nicht rückzahlbaren Betrag von 14,05 Mio. Franken (0,95 Mio. Franken wurden an der Gemeindeversammlung vom 7.12.2010 bereits bewilligt) sowie einen Kredit von 1,1 Mio. Franken für die Vorfahrt und die Anpassung der Unterführung.

Zur Sicherstellung des gesamten Gemeindebetrags wird ein Schuldbrief in der Höhe von 15 Mio. Franken errichtet und auf der Baurechtsparzelle 4366 im 6. Rang mit Nachrückungsrecht eingetragen. Die Kosten für die Errichtung und Eintragung dieses Schuldbriefs trägt der Verein für Alterswohnen.

2. Die Gemeindeversammlung erlässt dem Verein für Alterswohnen bis zum 31.12.2021 den Baurechtszins für die Baurechtsparzelle 4366 Alters- und Pflegeheim «Zum Park». Nach Ablauf der 10-jährigen Frist hat die Gemeindeversammlung erneut über die Erhebung des Baurechtszinses zu befinden.

Traktandum 5

Trinkwasseraufbereitungsanlage

1. Ausgangslage

Die Muttenzer Stimmberechtigten haben sich an der Gemeindeversammlung vom 15.6.2010 für eine weiterhin gemeindeeigene Trinkwasserversorgung ausgesprochen und dem Projektierungskredit für die Planung einer mehrstufigen Trinkwasseraufbereitungsanlage zugestimmt. Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 26.9.2010 durch die Stimmbewölkerung an der Urne bestätigt.

Der Gemeinderat hat im Rahmen seiner strategischen Gesamtverantwortung zur Erarbeitung der Grundlagen für eine Investitionsvorlage zu Händen der Gemeindeversammlung eine Projektsteuerung eingesetzt, welche die notwendigen Planungsschritte organisiert. In die Projektsteuerung wurden die Gemeinderäte Kurt Kobi (Departementsvorsteher Tiefbau und Werke), Thomi Jourdan (Departementsvorsteher Hochbau und Planung) und Marcus Müller (Departementsvorsteher Finanzen) sowie Bauverwalter Christoph Heitz, Werner Stegmann (Brunnmeister) und Patricia Enzmann (Abteilungsleiterin Umwelt)



delegiert. Die Projektkoordination wird durch die Verwaltung wahrgenommen.

2. Vorprojekt

2.1 Planerteam

Im Rahmen von Vergabeverfahren wurden am 2.2.2011 Aufträge für die verfahrensgebenden Ingenieurleistungen und die Bauherrenberatung an die Firmen RWB analub Laboratoires SA und aQaengineering erteilt. Sie haben in der Folge das Pflichtenheft für die Aufbereitungsanlage und die entsprechenden Ausschreibungen für die Generalplanung und die Gesamtprojektleitung sowie die Anlagen-Generalunternehmung Aufbereitungsanlage nach den bereits bekannten Zielsetzungen des Gemeinderats für die künftige Aufbereitungsanlage der Wasserversorgung Muttenz ausgearbeitet.*

Am 4.5.2011 wurde die Firma CSD AG mit der Generalplanung und Gesamtprojektleitung und am 15.6.2011 die Firma WABAG mit der Planung und Realisierung der Aufbereitungsanlage vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Investitionskredit beauftragt. Für die architektonische Begleitung und die Gestaltung der Gebäudehülle wurde das ortsansässige Architekturbüro Oppenheim beauftragt. Die Koordination und Leitung sämtlicher Fachplaner wird durch CSD AG gewährleistet.

2.2 Vorprojekt Aufbereitungsanlage für die Wasserversorgung Muttenz

Die künftige Aufbereitungsanlage für das Rohwasser der beiden Pumpwerke Obere Hard und Auweg wird an der Rheinfelderstrasse nahe dem Industriestandort Schweizerhalle geplant. Die notwendigen Vorabklärungen mit dem Bauinspektorat, dem Amt für Wald, dem Tiefbauamt sowie der Bürgergemeinde Basel-Stadt als

* *Entfernen:* Mit der künftigen Trinkwasseraufbereitungsanlage soll sichergestellt werden, dass die vorhandenen organischen Spurenstoffe entfernt, abgebaut und unschädlich gemacht werden.

Schützen: Zusätzlich muss die Trinkwasseraufbereitungsanlage auch im Hinblick auf die bestehenden Risiken (Auhafen, Industrie Schweizerhalle sowie Industrie und Deponien auf deutscher Seite, Rangierbahnhof, Deponiesanierung etc.) im Umfeld der Muttenzer Hard zuverlässig vor möglichen Verunreinigungen durch weitere bekannte und unbekannte Schadstoffe schützen.

Desinfizieren: Mit der künftigen Trinkwasseraufbereitungsanlage soll es möglich sein, auf die bisher notwendige Desinfektion mit Chlor zu verzichten).

Grundeigentümerin sind weitestgehend abgeschlossen.

Die geplante Anlage besteht aus einem dreistufigen Aufbereitungsverfahren. In einer ersten Stufe wird das Wasser mit Ozon und Wasserstoff (nach dem AOP-Verfahren, *advanced oxidation process*) behandelt. Nach diesem Oxidationsprozess folgt die Adsorptionsstufe, in welcher das Wasser mittels Pulveraktivkohle weiter gereinigt wird, bevor schliesslich mit einem abschliessenden Membranfilterverfahren zur Abtrennung der Pulveraktivkohle das keimfreie Trinkwasser mit maximaler Qualität ins Netz eingespiesen wird.

Das vorgesehene AOP-Verfahren ist ein weiterentwickelter Oxidationsprozess, auch bekannt als HiPOx-Verfahren. Dieses unterscheidet sich vom klassischen Oxidationsprozess, indem die Verteilung von Ozon und Wasserstoffperoxid unter Druck über mehrere Dosierstellen in einem Schlaufenreaktor sehr genau erfolgen kann. Ein Mischer sorgt für die optimale Durchmischung. Damit erhöht sich die Wirksamkeit des Oxidationsprozesses und die Entstehung von unerwünschtem Bromat kann weitestgehend verhindert werden.

Im Vorfeld hat die WABAG bereits verschiedene Pulveraktivkohlen und das Abtrennen der Pulveraktivkohle (PAK) an verschiedenen Membranen in Pilotanlagen getestet. Das sichere Abtrennen der PAK erfolgt mittels Druckmembranen (poröse Hohlfasern). Das mit PAK versetzte Rohwasser kommt mit einem entsprechenden Druck auf die Innenseite der Hohlfasern und durchströmt die Poren. Dabei werden sämtliche Aktivkohlepartikel, aber auch andere Trübstoffe, Viren und Bakterien zurückgehalten.

Die Anlage wird über alle drei Verfahrensschritte konsequent zweisträssig mit einer Nennleistung von 880 m³/h geplant. Somit kann die zur Deckung des aktuellen Tagesbedarfs notwendige Trinkwassermenge von 9'000 m³ vorwiegend im Nachtbetrieb gefördert werden. Die maximale Anlagekapazität ist so bemessen, dass die konzessionierte Trinkwassermenge von 20'000 m³/Tag produziert werden könnte. Gleichzeitig bietet die zweisträssige Anlage eine maximale Redundanz und Wartungssicherheit.

Die Redundanz resp. die hohe Pumpleistung ist – wie sich bereits in der Vergangenheit mehrmals gezeigt hat – auch für die Einbindung der Wasserversorgung Muttenz in die regionale Trinkwasserversorgung von grosser Bedeutung. Aktuell beziehen Birsfelden und Pratteln beträchtliche Mengen Trinkwasser

von der Wasserversorgung Muttenz.

Der gesamte Aufbereitungsprozess und die Pumpwerke werden über eine moderne Anlagesteuerung betrieben. Die Daten werden an das bestehende Prozessleitsystem übermittelt, womit sichergestellt ist, dass die Anlage zentral von den Mitarbeitenden der Wasserversorgung im Werkhof der Gemeinde bedient werden kann. Die Qualitätsüberwachung des geförderten und aufbereiteten Trinkwassers erfolgt an mehreren Stellen im Prozess mittels Online-Messungen von relevanten Parametern.

Die beiden Fassungen im Birstal sollen weiterhin das zweite wichtige Standbein der Wasserversorgung Muttenz bleiben und eine partielle Unabhängigkeit von den Einflüssen der Grundwasserströme aus dem Rhein ermöglichen. Eine weitere Optimierung der Trinkwasserqualität kann durch die Desinfektion des in diesen beiden Pumpwerken geförderten Rohwassers mit UV-Strahlen anstatt wie bisher mit Chlor erreicht werden. Diese Anpassung wurde im Rahmen der Projektierung berücksichtigt und die entsprechenden Investitionskosten sind im vorliegenden Kreditbegehren enthalten.

3. Termine

Nach der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung wird die Ausführungsplanung im 1. und 2. Quartal 2012 erfolgen. Mit den Ausführungsarbeiten kann bereits ab dem 3. Quartal 2012 begonnen werden. Die Inbetriebnahme ist auf Ende des Jahres 2013 vorgesehen.

4. Kostenvoranschlag

Für die gesamte Aufbereitungsanlage liegt ein Kostenvoranschlag in der Höhe von 17,42 Mio. Franken vor. Die Genauigkeit der Kosten für Transport- und Erschliessungsleitungen, elektromechanische Ausrüstung Anlage und Honorare kann mit ± 10 % festgelegt werden, weil die wesentlichen Kosten bereits in Verträgen festgesetzt sind. Die Genauigkeit der Kosten für das Gebäude beträgt ± 20 %. Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus:

Vorbereitungsarbeiten	CHF	316'570.–
Transport- und Erschliessungsleitungen	CHF	1'302'250.–
Gebäude	CHF	6'214'460.–
Elektromechanische Ausrüstung Anlage und Steuerung	CHF	7'316'720.–
Baunebenkosten	CHF	128'000.–
Honorare	CHF	992'000.–
Unvorhergesehenes	CHF	1'150'000.–
Total	CHF	17'420'000.–

4.1 Finanzierung

Das aktuelle Vermögen der Wasserkasse beträgt rund 2,5 Mio. Franken, d.h. es müssen 14,92 Mio. Franken mit Fremdkapital finanziert werden. Die Verzinsung und der Abbau des Fremdkapitals über Abschreibungen nach den kantonalen Vorgaben sowie die künftigen Betriebskosten der Trinkwasseraufbereitungsanlage haben eine Gebührenerhöhung von CHF 0.40/m³ Trinkwasser bei Inbetriebnahme der Trinkwasseraufbereitungsanlage zur Folge. Damit kann die bereits im Rahmen der politischen Diskussion zum Planungskredit kommunizierte Gebührenerhöhung eingehalten werden. Die Muttenzer Wassergebühren sind damit im interkommunalen Vergleich immer noch sehr vorteilhaft.

5. Kommunikation und Zusammenarbeit

Projektsteuerung und Gemeinderat sind seit jeher bemüht, dass der Informationsfluss über den Projektverlauf bei Behörden und regionalen Wasserwerken sichergestellt ist. Dies kam bei den aktuellen Planungen zum Ausdruck und wird auch weiterhin so gehandhabt. Mögliche Synergien, die sich aus den Planungen der Hardwasser AG und der Wasserversorgung Muttenz ergeben könnten, sollen demnach laufend berücksichtigt werden. So fand zu Beginn der Planungsarbeiten ein Projektaustauschgespräch mit der Hardwasser AG statt. Das daraus erfolgte Ergebnis ist eine verstärkte Zusammenarbeit in Bezug auf die Grundwasserschutzzone in der Muttenzer Hard und eine Präzisierung der Kostenbeteiligung der Wasserversorgung Muttenz an die notwendige Grundwasseranreicherung (Wasserberg).

Im Rahmen einer Information des kantonalen Laboratoriums als Aufsichtsinstanz über den Planungsstand der Aufbereitungsanlage bestätigte sich aus Sicht des Kantonschemikers die Dringlichkeit, eine Aufbereitungsanlage in Betrieb zu nehmen. Ebenso bestätigt wurde, dass die geplanten Aufbereitungsmassnahmen geeignet sind, die festgestellten chemischen Rückstände zu entfernen. Anlässlich einer Inspektion der Wasserversorgung Muttenz vom 28.7.2011 durch das kantonale Laboratorium wurde festgehalten, dass mit Inbetriebnahme der geplanten Aufbereitungsanlage bis spätestens 2014 der aktuellen Gefährdung angemessen Rechnung getragen wird und gleichzeitig die festgestellten Mängel, insbesondere der Chlorierung des Wassers zum



Schutz vor schädlichen Mikroorganismen, behoben werden können.

Auch mit den zuständigen Stellen im Amt für Umweltschutz und Energie wird der Informationsaustausch, insbesondere hinsichtlich regional relevanter Themen wie Grundwasserbewirtschaftung und Grundwasserqualität im Raum Muttenz, gepflegt.

Pendent sind hingegen Antworten des Regierungsrats Basel-Landschaft auf Anfragen des Gemeinderats betreffend Verwendung der Gelder der chemischen Industrie zur Finanzierung von Trinkwasserschutzmassnahmen.

6. Erwägungen des Gemeinderats

Wie sich in den vergangenen Jahren mehrfach gezeigt hat, werden im Rohwasser aus den beiden Pumpwerken in der Muttenzer Hard regelmässig organische Stoffe nachgewiesen. Dabei handelt es sich vor allem um Chlorkohlenwasserstoffe wie beispielsweise chlorierte Butadiene, deren Konzentrationen nahe am Toleranzwert von 75 ng/l liegen. Untergeordnet kann das geförderte Grundwasser Herbizide, pharmakologisch aktive Substanzen und festgestellte unbekannte Substanzen in geringen Konzentrationen enthalten. Die Ergebnisse der Labortests bestätigen, dass mit der künftigen Aufbereitungsanlage gemäss dem Multibarriereprinzip, in welcher die weitergehende Oxidation (AOP) und die Adsorption an Pulveraktivkohle (PAK) in einer Verfahrenskette aufeinander abgestimmt sind, sämtliche festgestellten Stoffe zuverlässig entfernt werden können. Die geplante Aufbereitungsanlage bietet nach dem heutigen Stand der Technik bestmöglichen Schutz und Gewähr, dass bekannte und unbekannte organische Stoffe, welche wie das kürzlich beim AKW Leibstadt eingeleitete Biozid THSP* jederzeit über die Rheinwasserinfiltration ins Grundwasser gelangen können, zuverlässig entfernt oder unschädlich gemacht werden.

Die Firma WABAG hat im Vorfeld bereits diverse Verfahrensschritte pilotiert. Die Ergebnisse bestätigen, dass die geplante Anlage unter Einhaltung der Qualitätsvorgaben wirtschaftlich betrieben werden kann. Ebenso kann garantiert werden, dass die Entstehung von Bromat mit dem gewählten Verfahrensdesign in genügendem Umfang verhindert werden kann.

Im Weiteren stellt der Gemeinderat fest, dass mit der gewählten Anlagekapazität gewährleistet wer-

den kann, dass die Wasserversorgung Muttenz auch in Zukunft ihre regionalen Aufgaben in Bezug auf Trinkwasserlieferungen an die Gemeinden im Regionenverbund wahrnehmen kann.

Im Rahmen der Vorprojektierung wurde eine ausführungsfähige Anlage geplant. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass damit der dringlichen Empfehlung des kantonalen Laboratoriums, die Inbetriebnahme einer Aufbereitungsanlage bis 2014 zu planen und umzusetzen, nachgekommen werden kann.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für die weitere Planung und den Bau der Trinkwasseraufbereitungsanlage für die Wasserversorgung Muttenz einen Investitionskredit von 17,42 Mio. Franken zu bewilligen.

Traktandum 6

Reglement über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde Muttenz (Nr. 11.101) vom 20. 6. 2000 sowie Vollzugsverordnung zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde Muttenz (Nr. 11.102) vom 11. 4. 2001; Teilrevision

1. Ausgangslage

Frau Marie Louise Simmendinger reichte an der Gemeindeversammlung vom 7. 12. 2010 einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes ein. Der Antrag hat die Änderung von § 3 des Reglements über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone der Gemeinde Muttenz (Nr. 11.101) und die Abgleichung der Gebühren für Tages- und Nachtparkierung an die Nachbargemeinden zum Gegenstand. Der Antrag lautet wie folgt:

«Das Reglement über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen der Gemeinde Muttenz (Nr. 11.101) ist in dem Sinne zu ändern, dass die Gemeindeversammlung die Gebiete festlegen kann, in welchen das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen ermöglicht werden soll:

§ 3 Festlegung der Gebiete

Die Gemeindeversammlung legt die Gebiete fest, in welchen das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen ermöglicht werden soll.

Die Gebühren für Tages- und Nachtparkierung sind in Abgleichung mit den Nachbargemeinden zu gestalten. Die entsprechenden Reglemente sind ebenfalls anzupassen.»

Begründet wurde der Antrag von Frau Simmendinger damit, die Parksituation rund um den Bahnhof sei für die Anwohnerschaft unzumutbar. Pendler würden die von der SBB bewirtschafteten Parkflächen nicht benützen und in die Quartiere rund um den Bahnhof ausweichen. Dort sei das Abstellen der Fahrzeuge auf den weiss markierten Parkfeldern uneingeschränkt möglich. Der Gemeinderat prüfte das Anliegen von Frau Simmendinger und kam zum Schluss, der Gemeindeversammlung vom 22. 3. 2011 zu empfehlen, den Antrag für nicht erheblich zu erklären. Der Souverän folgte dem Antrag des Gemeinderats an der Gemeindeversammlung vom 22. 3. 2011 nicht und die Anträge wurden für erheblich erklärt.

Sollte die reglementarische Änderung von der Gemeindeversammlung angenommen werden, wird § 3 des Reglements über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen der Gemeinde Muttenz vom 20. 6. 2000 (Nr. 11.101) geändert und die Strassen in einem Anhang aufgeführt. Gleichzeitig wird § 1 der Vollzugsverordnung zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren vom 11. 4. 2001 (Nr. 11.102) ersatzlos aufgehoben (vgl. synoptische Darstellungen auf Seite 8).

2. Überarbeitung des Parkierungsreglements

Der Gemeinderat initiierte bereits 2008 die Überarbeitung des kommunalen Parkierungsreglements. Dieses sollte breit abgestützt sein, weshalb eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde. In dieser waren alle politischen Parteien und interessierten Organisationen vertreten. Die Arbeitsgruppe erarbeitete im Zeitraum von 2008 bis 2010 zuhanden des Gemeinderats ein Reglement und die dazugehörige Verordnung. Angestrebt wurde eine für das ganze Gemeindegebiet praktikierbare Lösung im Bereich der Umsetzung von blauen Zonen und der damit verbundenen Bewirtschaftung der Gebiete.

Offen blieb jedoch der ganze Bereich der regionalen Gewerbe-parkkarte. Dieser Umstand und die laufenden Gespräche der interkantonalen Arbeitsgruppe bezüglich die Einführung einer regionalen Gewerbe-parkkarte bewogen den Gemeinderat, vorerst das Resultat dieser Verhandlungen abzuwarten und den Reglementsentwurf erst danach mit den entsprechenden Ergänzungen in die Vernehmlassung zu geben.

Gespräche mit den verantwortlichen Stellen zeigten jedoch, dass eine Lösung dieses Problems bis Ende 2011 nicht absehbar ist. Die-

se Informationen sowie die Erheblicherklärung des Antrags von Frau Simmendinger am 22. 3. 2011 führten gezwungenermassen dazu, auf das Abwarten der Verhandlungsergebnisse im Zusammenhang mit der regionalen Gewerbe-parkkarte zu verzichten und die Vernehmlassung dennoch durchzuführen (27. 4. 2011 bis 9. 6. 2011).

Die Auswertung der Vernehmlassung zeigte jedoch, dass das vorgelegte Reglement in verschiedenen Punkten, insbesondere durch die politischen Parteien, nicht getragen und kaum eine Mehrheit finden wird. Diese Ausgangslage führte im Gemeinderat zum Entscheid, den Reglementsentwurf zurückzunehmen. Die Arbeitsgruppe wird sich der Thematik wieder zu einem späteren Zeitpunkt annehmen.

Somit konnte der Antrag von Frau Simmendinger nicht im Rahmen der Totalrevision des Parkierungsreglements bearbeitet werden. Aufgrund der Erheblicherklärung und den gesetzlichen Bestimmungen musste in der Folge zwingend eine Vernehmlassung durchgeführt werden.

3. Vernehmlassung

Die Teilrevision, bestehend aus der Anpassung von § 3 des Reglements über das unbeschränkte Parkieren in der blauen Zone, wurde am 5. 8. 2011 in die Vernehmlassung gegeben; die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 9. 9. 2011. Parallel dazu fand eine Vorprüfung der Teilrevision durch den Rechtsdienst des Regierungsrats statt. Die Vorprüfung ergab, dass, wie im Antrag von Frau Simmendinger verlangt, einer Kompetenzverschiebung bezüglich Festlegung der Gebiete vom Gemeinderat zur Gemeindeversammlung rechtlich nichts entgegensteht.

Dem Gemeinderat war es wichtig, bereits im Vernehmlassungsverfahren transparent zu erwähnen, dass er – wie bereits an der Gemeindeversammlung vom 23. 3. 2011 und damals vorgängig im Überweisungsschreiben kommuniziert – einen Gegenantrag stellen werde.

Die Auswertung der durchgeführten Vernehmlassung zeigte auf, dass nur gerade drei politische Parteien, die EVP, die CVP, die unabhängigen muttenz (um) sowie zwei Privatpersonen daran teilgenommen haben. Zudem hat sich die Sicherheits- und Umweltkommission (SUK) vernehmen lassen.

Die EVP lehnt die Teilrevision mit der Begründung ab, dass mit der Verschiebung der Kompetenz den Partikularinteressen einzelner Einwohnenden stattgegeben wird. Die Problematik sollte im Gesamt-

* Tetrakis (Hydroxymethyl) Phosphonium Sulfate



konzept betrachtet und an der Gemeindeversammlung sollten keine unplanmässigen Anträge für die Belegung von Strassen in blaue Zonen gestellt werden können.

Die CVP spricht sich für die Änderung aus. Sie moniert, dass viele Auswärtige die wenigen Parkplätze blockieren; dies insbesondere bei Arztpraxen oder anderen Betrieben. Zudem sei stundenlanges Parkieren konsequent zu büssen und es könne nicht sein, dass Einzelne in MuttENZ bezahlen und andere nicht. Zwecks Lösung des Parkierungsproblems habe sich MuttENZ mit der Erstellung eines Parkhauses (allein oder im Verbund mit einem Privatunternehmen) zu befassen.

Die unabhängigen muttENZ halten das revidierte Reglement nicht mehr für zeitgemäss, da es schwerwiegende Schwachstellen, z.B. in Bezug auf die Parkzeit von Besuchern von Anwohnern oder Handwerkern, hat. Ebenfalls besteht mit dem alten Reglement aus der Sicht der «um» eine Ungleichbehandlung der Anwohnenden der verschiedenen Strassen sowie des Gewerbes, weil der Bezug von Parkkarten den Anwohnern der bewirtschafteten Strassen vorbehalten ist. Aus den erwähnten Gründen lehnen die unabhängigen muttENZ die Teilrevision ab und sind der Meinung, dass das Reglement nicht noch auf weitere Gebiete angewandt werden sollte. Vielmehr soll ein neues Reglement geschaffen werden.

Die Sicherheits- und Umweltschutzkommission lehnt die Änderung ab und ist der Meinung, dass so rasch wie möglich die Gesamtrevision resp. die Erarbeitung des definitiven Parkraumreglements vorangetrieben werden müsse. Gleichzeitig regt sie an, dass der Gemeinderat bis zum Vorliegen eines neuen Reglements gezielte Massnahmen zwecks Entschärfung der Parkierungsproblematik rund um den Bahnhof vornimmt.

Die Stellungnahmen der beiden Privatpersonen beziehen sich auf die Problematik der Parksituation im Gebiet Freuler. Die weiss markierten Parkfelder würden vermehrt durch Arbeitnehmende der in dem Gebiet ansässigen Industrie und sogenannte Overnight-Transporter belegt. Diese würden zudem in der Nacht Lärmemissionen erzeugen, was zu einer Verminderung der Lebensqualität führe.

4. Stellungnahme des Gemeinderats

4.1 Kompetenzverschiebung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat ist nach wie vor der Überzeugung, dass die Festlegung der Gebiete, deren Stras-

sen mit einer blauen Zone belegt werden, in der Kompetenz des Gemeinderats bleiben soll. Anpassungen oder Ausweitungen der blauen Zonen müssen in einem Gesamtkonzept bzw. Zusammenhang betrachtet werden und es macht keinen Sinn, wenn einzelne Strassen in Quartieren mit einer solchen Massnahme belegt werden. Solche willkürlichen Belegungen hätten zur Konsequenz, dass sich das Problem einfach ein bis zwei Strassenzüge weiter verlagert. Dies ist nicht im Sinn der Bevölkerung. Aus all diesen Gründen lehnt der Gemeinderat die Kompetenzverschiebung hin zur Gemeindeversammlung ab.

4.2 Gewerbeparkkarte

Eine jetzige Teilanpassung des Reglements klammert auch die Fragen rund um die Gewerbeparkkarte aus. Betreffend die Anpassung des Reglements in Bezug auf die Einführung einer Gewerbeparkkarte wurde darauf hingewiesen, dass der Entscheid bzw. das Resultat der laufenden Gespräche der interkantonalen Arbeitsgruppe abgewartet werden muss. Wann mit einem entsprechenden Entscheid gerechnet werden kann, ist im Moment noch offen. Dennoch macht es Sinn, die Ergebnisse der Gespräche abzuwarten und diese alsdann im Rahmen der Totalrevision des Parkierungsreglements aufzunehmen.

4.3 Durch den Gemeinderat eingeleitete Massnahmen

Der Gemeinderat weiss um die Parkierungsproblematik in gewissen Quartieren und blieb deshalb nicht untätig. Um die für die Einwohnenden rund um den Lächlenweg und das Gebiet Freuler bestehende unzumutbare Situation zu entschärfen, hat der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 27.7.2011 beschlossen, § 1 der Vollzugsverordnung zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren vom 11.4.2001 (Nr. 11.102) zu erweitern. Neu wurden folgende Strassen in die Verordnung aufgenommen:

- Lächlenweg, zwischen der Verzweigung Gründenstrasse und Neue Bahnhofstrasse
- Im Gstrüpf, zwischen der Verzweigung Oberländerstrasse und Lächlenweg
- Oberländerstrasse, zwischen der Verzweigung Gründenstrasse und Neue Bahnhofstrasse
- Gründenstrasse, ab der Verzweigung Apfhalterstrasse bis Neue Bahnhofstrasse
- Freulerstrasse, ab Gemeindegrenze
- Klünenfeldstrasse, ab der Verzweigung Freulerstrasse

Vergleich der Parkierungsgebühren mit den Nachbargemeinden

	Anwohnerparkkarte	Nachtparkgebühr
Gemeinde MuttENZ	CHF 10.–/Monat	CHF 40.–/Monat
Gemeinde Birsfelden	CHF 10.–/Monat	CHF 30.–/Monat
Gemeinde Pratteln	in Ausarbeitung	CHF 40.–/Monat

- MuttENZerstrasse, ab Gemeindegrenze
- Meisenstrasse, ab der Verzweigung MuttENZerstrasse
- Falkenstrasse, zwischen der Verzweigung Freulerstrasse und Meisenstrasse
- Finkenstrasse, zwischen der Verzweigung Burenweg und Klünenfeldstrasse

Diese Anpassungen haben zur Konsequenz, dass die erwähnten Strassen mit der Massnahme «blaue Zone» belegt werden. Als nächster Schritt werden die entsprechenden verkehrspolizeilichen Anordnungen in den offiziellen Publikationsblättern der Gemeinde publiziert und – wenn möglich – noch bis Ende 2011 umgesetzt (Stand September 2011).

Durch diese Umsetzung wird denn auch ein zentrales Anliegen von Frau Simmendinger umgesetzt, kommt es doch zu einer Entschärfung rund um den Bahnhof. Auch vor diesem Hintergrund ist im Ergebnis die Änderung von § 3 des erwähnten Reglements hinfällig.

4.4 Parkierungsgebühren

Betreffend den Antrag im Zusammenhang mit der Abgleichung der Gebühren der Anwohnerparkkarte und der Nachtparkgebühr mit den Nachbargemeinden hat der Gemeinderat die Überprüfung vorgenommen. Der oben angeführte Vergleich zeigt auf, dass die durch die Gemeinde MuttENZ erhobenen Gebühren* nicht wesentlich von denen der Nachbargemeinden abweichen.

Die beantragte Überprüfung wurde vorgenommen und es zeigt sich, dass die bestehenden Gebühren beizubehalten sind. Eine neue Regelung ist deshalb nicht notwendig.

5. Zusammenfassung

Der Gemeinderat lehnt die Neuregelung von § 3 des Reglements über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen ab. Er ist der Überzeugung, dass ein willkürliches

* vgl. § 17 des Reglements über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen der Gemeinde MuttENZ (Nr. 11.101) sowie § 6 des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nr. 16.200)

Belegen von Strassen mit blauen Zonen keinen Sinn macht und nicht Probleme löst, sondern neue schafft. Die Einführung solcher Zonen muss im Gesamtrahmen in einem abgeschlossenen Gebiet oder als Erweiterung zu einer bestehenden Zone erfolgen. Ein mögliches Beispiel, wie dies umgesetzt werden kann, geht aus dem erwähnten Gemeinderatsbeschluss hervor, in welchem im Gebiet Gründen und Freuler neue Strassen auf dem Verordnungsweg aufgenommen wurden. Alle künftigen Erweiterungen sollten im Sinne dieses Beschlusses erfolgen. Bezüglich der Anpassung der Gebühren für die Anwohnerparkkarte und die Nachtparkgebühr besteht kein Handlungsbedarf. Die Gebühren der Gemeinde MuttENZ entsprechen in etwa denen der Nachbargemeinden.

Antrag des Gemeinderats

Aufgrund der obgenannten Erwägungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Änderung von § 3 des Reglements über das unbeschränkte Parkieren in der blauen Zone abzulehnen.

Traktandum 7

Antrag Urs Scherer und acht Mitunterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Erziehungsberatung ab dem Kindergartenalter

Ausgangslage

Urs Scherer und acht Mitunterzeichnende reichten an der Gemeindeversammlung vom 21.6.2011 einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes ein. Der Wortlaut im Einzelnen:

«Der Gemeinderat wird beauftragt, die Erziehungsberatung ab dem Kindergartenalter einzuführen. Die Erziehungsberatung soll ein niederschwelliges Angebot für alle Eltern und weitere Erziehungsberechtigte sein. Die Erziehungsberatung soll spätestens 1 Jahr nach Annahme des Antrages gemäss § 68 in MuttENZ angeboten werden. Die Eltern und Erziehungsberechtigten, die das Angebot nutzen, sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Kosten beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung regelt der Gemeinderat.»



Dieser Antrag wurde an der Gemeindeversammlung vom 20.10.2011 im Rahmen einer Anfrage § 69 mündlich beantwortet und soll an der Gemeindeversammlung vom 13.12.2011 für erheblich bzw. nicht erheblich erklärt werden.

Wozu eine Erziehungsberatung?

Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie auffälliges Verhalten von Kindern in der Schule sind oft die Ursache von familiären Problemen. Die Erziehungsberatung soll Eltern bei Problemen in Erziehungsfragen oder Auffälligkeiten des Kindes helfen und beraten. Sie soll deshalb möglichst niederschwellig angelegt sein, um Eltern in Fragen des Lernens, des Verhaltens und der Entwicklung zu unterstützen.

Erörterungen

Eine an der Primarschule MuttENZ durchgeführte Bedarfsanalyse hat aufgezeigt, dass Familien- und Erziehungsberatung ein grosses Bedürfnis sowohl von Kindern, Erziehungsberechtigten und der Lehrerschaft darstellt. Parallel zu den Schulen ist auch im Departement Soziales und Gesundheit der Bedarf nach Familien- und Erziehungsberatung stärker geworden. Für Eltern mit Kindern ab Primarstufe, d. h. ab Kindergartenalter bis und mit Sekundarstufe, fehlt das Angebot einer Erziehungsberatung.

Bereits in seinen strategischen Zielsetzungen 2009 bis 2013 hat der Gemeinderat u. a. festgelegt, dass die Einführung einer Erziehungsberatung für Eltern mit Kindern im Primarschulalter im Rahmen eines Gesamtkonzepts Kinderbetreuung und Beratung zu überprüfen sei.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz von Urs Scherer und acht Mitunterzeichnenden betreffend die Einrichtung einer Erziehungsberatung für erheblich zu erklären.

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Sebastian Helmy

Anhänge zu Traktandum 6

Synoptische Darstellung der beantragten Änderung des Reglements über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen der Gemeinde MuttENZ (Nr. 11.101)

Bisheriges Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
<p>§ 3 Festlegung der Gebiete</p> <p>Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Gebiete fest, in welchen das unbeschränkte Parkieren in den blauen Zonen ermöglicht werden soll.</p>	<p>§ 3 Festlegung der Gebiete</p> <p>Die Gemeindeversammlung legt die Gebiete, in welchen das unbeschränkte Parkieren in den blauen Zonen ermöglicht wird, im Anhang zu diesem Reglement fest.</p>	<p>Sämtliche Gebiete, die mit einer blauen Zone belegt werden, sind nicht mehr in der Verordnung (Nr. 11.102) festgehalten, sondern werden in einem Anhang zum Reglement aufgeführt.</p>

Beantragter Anhang zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumreglement) Nr. 11.101

Die Anwohnerparkkarte (APK) der Zone 1 umfasst folgende Gebiete:

- Kriegackerstrasse, zwischen der Verzweigung Birsfelderstrasse und Genossenschaftsstrasse
- Gründenstrasse, zwischen der Verzweigung Birsfelderstrasse und Apfhalterstrasse
- Gartenstrasse, zwischen der Verzweigung Birsfelderstrasse und Apfhalterstrasse
- Brügglimattstrasse, zwischen der St. Jakob-Strasse und der Gartenstrasse
- Lerchenstrasse, zwischen der Gartenstrasse und Kriegackerstrasse
- Zwinglistrasse, zwischen der Unterführung St. Jakob-Strasse und der Gründenstrasse
- Fasanenstrasse, zwischen der Gartenstrasse und der Gründenstrasse
- Im Apfhalter
- Genossenschaftsstrasse, zwischen der Gründenstrasse und der Kriegackerstrasse
- Lächlenweg, zwischen der Verzweigung Gründenstrasse und Neue Bahnhofstrasse
- Im Gstrüpf, zwischen der Verzweigung Oberländerstrasse und Lächlenweg
- Oberländerstrasse, zwischen der Verzweigung Gründenstrasse und Neue Bahnhofstrasse
- Gründenstrasse, ab der Verzweigung Apfhalterstrasse bis Neue Bahnhofstrasse
- Freulerstrasse, ab Gemeindegrenze
- Klünenfeldstrasse, ab der Verzweigung Freulerstrasse
- MuttENZerstrasse, ab Gemeindegrenze
- Meisenstrasse, ab der Verzweigung MuttENZerstrasse
- Falkenstrasse, zwischen der Verzweigung Freulerstrasse und Meisenstrasse
- Finkenstrasse, zwischen der Verzweigung Burenweg und Klünenfeldstrasse

Beantragte Änderung der Vollzugsverordnung zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen der Gemeinde MuttENZ (Nr. 11.102)

Bisherige Verordnung	Neue Verordnung
<p>§ 1 Festlegung der Zonen</p> <p>Die Anwohnerparkkarte (APK) der Zone 1 umfasst folgende Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kriegackerstrasse, zwischen der Verzweigung Birsfelderstrasse und Genossenschaftsstrasse • Gründenstrasse, zwischen der Verzweigung Birsfelderstrasse und Apfhalterstrasse • Gartenstrasse, zwischen der Verzweigung Birsfelderstrasse und Apfhalterstrasse • Brügglimattstrasse, zwischen der St. Jakob-Strasse und der Gartenstrasse • Lerchenstrasse, zwischen der Gartenstrasse und Kriegackerstrasse • Zwinglistrasse, zwischen der Unterführung St. Jakob-Strasse und der Gründenstrasse • Fasanenstrasse, zwischen der Gartenstrasse und der Gründenstrasse • Im Apfhalter • Genossenschaftsstrasse, zwischen der Gründenstrasse und der Kriegackerstrasse • Lächlenweg, zwischen der Verzweigung Gründenstrasse und Neue Bahnhofstrasse • Im Gstrüpf, zwischen der Verzweigung Oberländerstrasse und Lächlenweg • Oberländerstrasse, zwischen der Verzweigung Gründenstrasse und Neue Bahnhofstrasse • Gründenstrasse, ab der Verzweigung Apfhalterstrasse bis Neue Bahnhofstrasse • Freulerstrasse, ab Gemeindegrenze • Klünenfeldstrasse, ab der Verzweigung Freulerstrasse • MuttENZerstrasse, ab Gemeindegrenze • Meisenstrasse, ab der Verzweigung MuttENZerstrasse • Falkenstrasse, zwischen der Verzweigung Freulerstrasse und Meisenstrasse • Finkenstrasse, zwischen der Verzweigung Burenweg und Klünenfeldstrasse 	<p>§ 1 Festlegung der Zonen</p> <p>Aufgehoben</p>